

FHS	Eisenbahninfrastrukturnutzung Entgeltverzeichnis der FHS	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 1 von 2

1 Nutzungsentgelt für Güterverkehr Eisenbahninfrastrukturen 1 und 2 (EI 1 und 2)	
	12,50 € / Wagen (netto)

2 Nutzungsentgelt für Güterverkehr Eisenbahninfrastrukturen 3 und 4 (EI 3 und 4)	
	47,00 € / Wagen (netto)

3 Nutzungsentgelt für Güterverkehr Eisenbahninfrastruktur 5 (EI 5)	
	06,40 € / Wagen (netto)

4 Nutzungsentgelt für Personenverkehr Eisenbahninfrastruktur 1 (nur in EI 1)	
	15,00 € / Wagen (netto)

5 Anlagennutzungsentgelt	
Nutzung von Gleisanlagen (nur Abstellung)	0,08 € / Tag und Meter

6 Personalleistungen		
Leistung	Einheit	Entgelt (€)
Besetzung des Stellwerkes R3/R4 außerhalb der Besetzungszeiten	je angefangene Stunde	45,00
Betriebliche Unterweisung Ortskenntnis	pauschal (je Einweisung)	200,00

FHS	Eisenbahninfrastrukturnutzung Entgeltverzeichnis der FHS	 FÄHRHAFEN SASSNITZ GmbH
2016		Seite 2 von 2

Leistungsabhängige Entgeltkomponenten

Leistungsabhängige Entgeltkomponenten werden in Ansatz gebracht bei technischen Störungen im EIU- oder EVU-Bereich.

Dies gilt nur für die Entgeltgruppen 1, 3 und 4 aus vorstehender Tabelle.

Die Nutzungsentgelte reduzieren sich bei Beschränkung der Fahrmöglichkeiten aus technischen Gründen. Hierzu zählen z.B.:

- Weichenstörung,
- Schienenbruch,
- Signalstörung.

Die Eisenbahninfrastrukturbereiche EI 1 und EI 2 grenzen – jeweils für sich und getrennt – an das Streckennetz der DB Netz AG. Eine Ausweichroute existiert nicht.

Ist die Ankunft in der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur (EI 1, EI 2) der FHS vom Streckennetz der DB Netz AG aus technischen Gründen nicht möglich, erhält das EVU, das von der Unmöglichkeit der Ankunft unmittelbar betroffen ist, auf Antrag bei der FHS eine Reduzierung des Entgeltes um 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug / die Rangierfahrt ein Gleis der DB Netz AG mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit im FHS verlässt. Verzögerungen aus dem Streckennetz der DB Netz AG zählen hierzu nicht.

Ist die Abfahrt von der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur (EI 1, EI 2) der FHS in das Streckennetz der DB Netz AG aus technischen Gründen nicht möglich, erhält das EVU, das von der Unmöglichkeit der Ausfahrt unmittelbar betroffen ist, auf Antrag bei der FHS eine Reduzierung des Entgeltes um 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug / die Rangierfahrt ein Gleis der FHS mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Abfahrtszeit verlässt. Verzögerungen in der Abfahrt, die aus dem Streckennetz der DB Netz AG resultieren, zählen hierzu nicht.

Die Entgelte erhöhen sich bei durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertretende Verzögerungen aus technischen Gründen. Hierzu zählen z.B.:

- Triebfahrzeugschaden (auch: mangelnde Leistungsfähigkeit),
- Wagenschaden und
- Verzögerung in der Zugabfertigung (auch: fehlende Gestellung Zugpersonal).

Ist die Ankunft in der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur (EI 1, EI 2) der FHS vom Streckennetz der DB Netz AG aus den vorgenannten technischen Gründen nicht möglich, erhält die FHS eine Erhöhung des Entgeltes um 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug / die Rangierfahrt ein Gleis der DB Netz AG mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit im FHS verlässt.

Ist die Abfahrt von der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur (EI 1, EI 2) der FHS in das Streckennetz der DB Netz AG aus den vorgenannten technischen Gründen nicht möglich, erhält die FHS eine Erhöhung des Entgeltes um 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug / die Rangierfahrt ein Gleis der FHS mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Abfahrtszeit verlässt.

Dieses Entgeltverzeichnis ist ab 10.06.2016 gültig.